

Die ungerechtfertigte Betreibung

Ein Eintrag im Betreibungsregister kann dem Betriebenen einige Unannehmlichkeiten bereiten, ganz egal, ob die Betreibung gegen ihn gerechtfertigt oder ungerechtfertigt eingeleitet wurde. Im Folgenden soll ein Augenmerk auf die ungerechtfertigte Betreibung, deren Auswirkungen für den Schuldner und die möglichen Wege aus der schädigenden Situation gerichtet werden.

Von Adrian Häcki

Geldschulden werden nach schweizerischem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) entweder auf dem Weg der Schuldbetreibung oder des Konkurses vollstreckt. Die Einleitung des Betreibungsverfahrens verläuft bei der Schuldbetreibung als auch beim Konkurs einheitlich. Es handelt sich dabei um ein staatliches Verfahren. Auf das blosses Begehren eines Gläubigers um Einleitung der Betreibung und ohne vorgängige Überprüfung der Forderung fertigt das zuständige Betreibungsamt den Zahlungsbefehl aus und stellt ihn dem im Betreibungsbegehren bezeichneten Schuldner zu. Die Reaktion des Schuldners auf den Zahlungsbefehl kann darin bestehen, nichts zu unternehmen, die Forderung zu bezahlen oder innert 10 Tagen seit Erhalt des Zahlungsbefehls zu erklären, er bestreite den Bestand, die Höhe, die Fälligkeit und/oder die Betreibbarkeit der Forderung (sog. Rechtsvorschlag).

Unternimmt der Schuldner nichts, so wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig und der Gläubiger kann ohne weitere Überprüfung der Forderung die Vollstreckung derselben verlangen. Zahlt der Schuldner, so wird die Betreibung eingestellt. Nach erhobenem Rechtsvorschlag ist die Betreibung vorerst blockiert. Will der Gläubiger die mit Rechtsvorschlag blockierte Betreibung fortsetzen, so muss er innert Jahresfrist seit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner gegen den Rechtsvorschlag vorgehen und unter Nachweis seiner Forderung beim Richter die sog. Rechtsöffnung verlangen. Weil der Betreibungsbeamte die in Betreibung gesetzte Forderung vor Ausstellung des Zahlungsbefehls nicht überprüfen darf, ist es möglich, dass ein Unbescholtener im Irrtum oder gar als Schikane ungerechtfertigt betrieben wird und diese Betreibung ungeachtet deren Unrechtmässigkeit ins

Betreibungsregister eingetragen wird.

Schädigende Betreibungsregistereinträge

Die Betreibungsregistereinträge eines Dritten der letzten fünf Jahre kann jeder einsehen, der ein Interesse daran glaubhaft macht (Art. 8a SchKG). Die Anforderungen an den Interessensnachweis sind in der Praxis relativ gering. Im Betreibungsregisterauszug offenbaren sich dem Interessierten nicht nur offene, sondern auch bezahlte, verjährte und im Irrtum oder eben absichtlich ungerechtfertigt eingeleitete Betreibungen, solange diese vom Gläubiger nicht zurückgezogen oder vom Richter aufgehoben wurden.

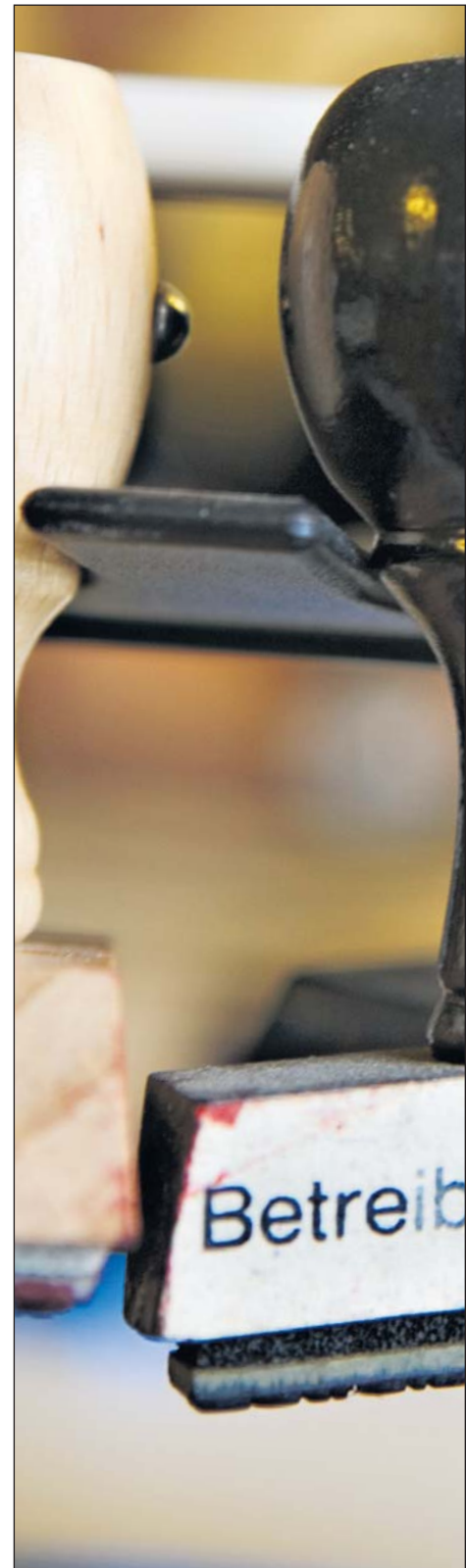
Die Registerkommentare zu den einzelnen Betreibungen beschränken sich jedoch lediglich darauf, ob eine Betreibung noch offen ist und in welchem Stadium des Betreibungsverfahrens sie sich befindet. Für den Einsehenden ist hingegen nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine Betreibung eingeleitet wurde. Es ist einem Dritten daher nicht möglich abzuschätzen ob eine Betreibung z.B. ungerechtfertigt im Irrtum oder gar mit böser Absicht als Schikane zustande gekommen ist. Gerade dieser Umstand kann einem zu Unrecht betriebenen Schuldner grossen Schaden zufügen, indem seine Kreditwürdigkeit fälschlicherweise herabgesetzt wird. Bei einer Vielzahl von Rechtsgeschäften und Bewerbungen (z.B. Kreditvergabe an Private und KMU, Wohn- und Geschäftsraumsuche etc.) wird der Geschäftspartner oder Bewerber aufgefordert, seine finanzielle Unbescholtenheit mittels Betreibungsregisterauszug darzulegen. Auch wenn das Gesetz von der Vorstellung ausgeht, dass das Betreibungsregister bloss verfahrensmässige Vorgänge festhalte, während sich ihm über die Begründetheit der protokollierten Vorgänge nichts entnehmen lasse, so kommt dem Betreibungsregister-

auszug im Geschäftsleben auch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 120 II 20) dennoch eine erhebliche Bedeutung zu. Erfahrungsgemäss werden solche Einträge gemäss Feststellung des Bundesgerichts nämlich dahingehend interpretiert, dass nur in einer verschwindend kleinen Anzahl von Fällen völlig grundlos betrieben würde. In den Köpfen der meisten Leute hat es eben immer da Feuer, wo auch der Rauch ist.

Gründe für ungerechtfertigte Betreibungen

Ungerechtfertigte Betreibungen können auf unterschiedlichste Weise zustande kommen. Die Gründe dafür müssen nicht immer in der Bössartigkeit des Betreibenden liegen. So leiten Inkassobüros jährlich für tausende Debitorenausstände ihrer Klienten Betreibungen ein. Die dazugehörigen Personendaten werden dafür von den Datenbanken ihrer Klienten übernommen und aus Kostengründen oft nicht mehr nachgeprüft, bevor die Betreibung eingeleitet wird. Bestehen nun Fehler (z.B. Verwechslungen) in den Kontaktdaten der Kunden, so kann es leicht passieren, dass sich diese Fehler für die unbescholtenen Betroffenen unangenehm auswirken. Gläubiger von ungerechtfertigten Betreibungen können aber auch Dritte sein, die der Verjährung einer vermeintlichen Forderung entgegensehen und die Betreibung zwecks Unterbrechung der Verjährungsfrist einleiten. Stellt sich dann heraus, dass die Forderung nicht besteht, so bleibt dennoch oft der Eintrag dieser Betreibung im Register zurück.

Schikanebetreibungen, welche aus purer Bosheit eingeleitet werden, bleiben sicher eine Seltenheit. Nichts desto trotz kann es für den Betriebenen (z.B. für eine KMU) massiv schädigend sein, wenn er z.B. von der Geschäftskonkurrenz in unlauterer Absicht mit einer Schikanebetreibung konfrontiert wird.



UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

preferred leaders club

AKTUELLE WEITERBILDUNG

Klausur Swiss GAAP FER

13.-15. September 2010

Hotel Steigenberger Belvédère, Davos
Für alle Fachleute, welche sich täglich mit Rechnungslegung auseinandersetzen ist der Besuch der Klausur ein Muss!

Klausur Nachfolgeplanung

27.-29. September 2010, Sorell Hotel Zürichberg Zürich, Nach dem Besuch der Klausur verfügen Sie in allen relevanten Gebieten über den neusten Wissensstand,

Klausur Rechnungslegung und Revision

27.-29. September 2010, Ein Muss für alle, die eingeschränkt oder ordentlich prüfen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.unternehmerforum.ch

Die Betreibungsregistereinträge der letzten fünf Jahre kann jeder einsehen

PORTRÄT:

ALTENBURGER LDT legal + tax ist eine mittel-grosse Schweizer Anwaltskanzlei mit Büros in Zürich und in Genf, deren umfassende Kompetenz und Anerkennung vor allem im Bereich des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts liegt. Adrian Häcki ist Rechtsanwalt und Senior Associate bei ALTENBURGER und insbesondere in den Bereichen des Prozess- und Insolvenzrechts tätig.

Kontakt:

ALTENBURGER LTD legal + tax
Adrian Häcki, lic. iur., Rechtsanwalt
Seestrasse 39
8700 Küsnacht-Zürich
Tel. +41 (0)44 914 88 88
haeck@altenburger.ch
www.altenburger.ch

Auswege aus der Klemme einer ungerechtfertigten Betreuung

Wohl der kostengünstigste und einfachste Ausweg aus der Klemme einer ungerechtfertigten Betreuung ist die Einigung mit dem vermeintlichen Gläubiger, dass dieser die Betreuung zurückzieht und die Löschung des Registereintrags beantragt. Eine ungerechtfertigte Betreuung kann aber nicht nur dem Betriebenen einen Schaden angedeihen lassen, sondern auch für den Gläubiger unter Umständen Schadenersatzansprüche des Schuldners zur Folge haben.

Dies gilt es vom Gläubiger im Rahmen der Verhandlungen über den Rückzug seiner Betreuung zu bedenken. Sofern die ganze oder auch nur ein Teil der betriebenen Summe ungerechtfertigt ist, kann eine Rückzugsvereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger in gütlicher Einigung erfolgen. Bei der Ausarbeitung der Rückzugsvereinbarung macht es sich für den Schuldner oft bezahlt, wenn er nicht nur die verpflichtende Erklärung des Gläubigers entgegennimmt, wonach dieser die Betreuung beim Betreibungsamt zurückziehen werde, sondern mit dem Gläubiger auch ausmacht, dass dieser den Betriebenen selber zum Rückzug der Betreuung beim Betreibungsamt bevollmächtigt. So ist es dem Schuldner gewährleistet, dass der Gläubiger ihn nach Abschluss der Vereinbarung nicht unnötig auf den Rückzug und die Löschung der Betreuung warten lässt und der Eintrag im Betreibungsregister nicht unnötig lange bestehen bleibt.

Der Klageweg

Zeigt sich der Gläubiger nicht einichtig und schlägt er eine gütliche Einigung aus, so steht dem zu unrecht Betriebenen zur Wegschlagung der Betreuung und Löschung des ungerechtfertigten Registereintrags nur noch der wesentlich kosten- und zeitintensivere Klageweg offen. Auf dem Wege der sog. negativen Feststellungsklage (Art. 85a SchKG) kann erreicht werden, dass der Richter in einem beschleunigten Verfahren feststellt, die Schuld würde nicht oder nicht mehr bestehen resp. sei gestundet. Macht der unbescholtene Schuldner dies dem Richter unmittelbar glaubhaft, so stellt der Richter die Betreuung vorläufig ein. Stellt sich im abschliessenden Verfahren heraus, dass die Forderung nicht besteht, so hebt der Richter die Betreuung auf, womit auf Verlangen auch der

ungerechtfertigte Betreibungsregistereintrag aus dem Betreibungsregister gelöscht wird.

Gemäss Gesetzeswortlaut kann die negative Feststellungsklage zu jedem Zeitpunkt des Betreibungsverfahrens eingebracht werden. In der Praxis sieht dies jedoch anders aus, denn das Bundesgericht hielt es in dessen am 16. Februar 1999 ergangenen Entscheid (BGE 125 III 149 ff.) für nötig, die Klage ohne zwingenden Grund zeitlich zu beschränken und lässt die negative Feststellungsklage erst dann zu, wenn entweder im Rechtsöffnungsverfahren gegen die Anträge des Schuldners entschieden wurde oder wenn dieser gar keinen Rechtsvorschlag erhoben hat.

Rechtsworschlag

Hat also ein Schuldner, der mit einer ungerechtfertigten Betreuung konfrontiert wurde sofort Rechtsvorschlag erhoben und damit zu Recht den Bestand der Forderung bestritten und wurde dieser Rechtsvorschlag vom Gläubiger nicht beseitigt, so steht dem Schuldner nach Ansicht des Bundesgerichts keine Klage auf Feststellung des Nichtbestands der zu Unrecht in Betreuung gesetzten Forderung zu.

Somit stellt sich dem unbescholtenen Betriebenen nun die schwierige Frage, ob er gleich von allem Anfang an in Klageabsicht auf den ansonsten fast zwingend zu erhebenden Rechtsvorschlag verzichten soll, was es dem Gläubiger bei Scheitern der Klage ermöglichen würde, weitgehend ungehindert die Pfändung resp. die Konkursöffnung über den Schuldner zu begehren.

Erhebt der Betriebene aber fristgerecht Rechtsvorschlag und setzt der vermeintliche Gläubiger dann (absichtlich) die blockierte Betreuung nicht ins Rechtsöffnungsverfahren fort, so sind dem Schuldner für den oben beschriebenen Klageweg die Hände gebunden und die Betreuung bleibt vorerst im Betreibungsregister eingetragen. Dem Schuldner stehen dann nur noch beschränkte und langwierigere prozessuale Mittel zur Verfügung, um einem ungerechtfertigten Eintrag im Betreibungsregister zu entkommen.

Wer einer ungerechtfertigten Betreuung entgegenseht, ist daher gut beraten, den Rechtsvorschlag noch nicht am ersten Tag zu erheben (die Frist dafür beträgt 10 Tage) und sofern er sich mit der Situation überfordert fühlt, umgehend rechtlichen Rat zu suchen.